

Städtebaulicher Vertrag

gem. § 11 BauGB

“Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage – Herstellung einer Abbiegespur auf der K 7500 und Verlegung des bestehenden Feldwegs Grundstück Flst.Nr. 509”

zwischen

der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach an der Riß,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Wersch

– im Folgenden Stadt genannt –

und

Herrn Andreas Zell, Rißegger Straße 160, 88400 Biberach an der Riß

– im Folgenden Erschließungsträger genannt –

Vorbemerkungen

Der Vorhabenträger betreibt auf seiner Hofstelle Rißegger Straße 160, Grundstück Flst.Nr. 510, Gemarkung Rißegg, bereits eine Pferdeponson sowie eine Kompostierungsanlage zur Erzeugung von Qualitätskompost. Diese will er zu einem sog. „Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage“ erweitern. Hierzu sollen die Gebäude und Lagerflächen auf dem Grundstück der bereits bestehenden Hofstelle weiter genutzt und - jenseits des Feldweges Grundstück Flst.Nr. 509 - auf den Grundstücken Flst.Nrn. 538, 539, 540 und Teilen des Grundstücks Flst.Nr. 541 eine Feststoff-Vergärungsanlage errichtet werden.

Die Zufahrt ist nur über die Kreisstraße K 7500 und den Feldweg Grundstück Flst.Nr. 509 möglich. Die Einmündung des Feldweges verschiebt sich dabei um ca. 80 m nach Westen. In der K 7500 selbst wird eine Aufstellfläche für Linksabbieger angelegt. Der Feldweg Grundstück Flst.Nr. 509 wird ertüchtigt, fast durchgängig verbreitert und seine südliche Teilstrecke in einem Bogen zur K 7500 geführt bzw. an den überörtlichen Verkehr angebunden. Durch den vorliegenden Vertrag wird der Erschließungsträger verpflichtet, die Herstellung dieser Abbiegespur sowie die Verlegung und Verbreiterung des Feldweges Grundstück Flst.Nr. 509 durchzuführen und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu übernehmen.

Im Zuge dieser Maßnahme erfolgt eine Belagssanierung an der K 7500. Diese wird von Herrn Zell durchgeführt, die Kosten für diese Maßnahme trägt der Landkreis.

Die Regelungen zur Herstellung, Pflege und Finanzierung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. §§ 1a Abs. 3, 135a ff. BauGB sind unter anderem Gegenstand des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage“.

§ 1 Übertragung der Erschließung

(1) Die Stadt überträgt nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Herstellung der Abbiegespur auf der K 7500 für die Erschließung des geplanten Bebauungsplangebietes „Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage“ und dadurch bedingt auch die Verlegung des Geh- und Radwegs und des Verkehrsgrüns sowie die Verbreiterung und Verlegung des bestehenden Feldweges Grundstück Flst.Nr. 509 nach Maßgabe dieses Vertrags auf den Erschließungsträger. Die Abgrenzung des Erschließungsgebietes umfasst die von der Herstellung der Abbiegespur betroffenen Flächen im Bereich der K 7500, die Flächen für die Verlegung des Geh- und Radwegs und des Verkehrsgrüns sowie die Flächen für die Verbreiterung und Verlegung des bestehenden Feldweges. Das Erschließungsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Der Erschließungsträger verpflichtet sich vor Inbetriebnahme des Biomassehofs zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Abbiegespur nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 soll bei Vorliegen der in § 11 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in das Eigentum des Landkreises Biberach - im Folgenden Straßenamt genannt - übernommen werden, das auch ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht übernehmen wird. Die Stadt hat mit dem Straßenamt mit Vereinbarung vom 08.02./16.02.2016 entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Diese Vereinbarung ist Folge der privaten Erschließung des Biomassehofes. Dadurch sind der Stadt zusätzliche Verwaltungskosten mit Dritten entstanden. Diese sind als Pauschale in Höhe von 3.800 Euro vom Erschließungsträger zu tragen und werden mit separatem Schreiben angefordert.

(3) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach §3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 bei Vorliegen der in § 11 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihr Eigentum, ihre Unterhaltung und ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2 Bindung an den Bebauungsplan

Bei der Durchführung der Erschließung sind die künftig rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage Nr. 911/71 Index Nr. 5 nach dem als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 02.02.2016 zu beachten.

§ 3 Verkehrsanlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich,

1. die Linksabbiegespur,
2. die dadurch bedingte Verlegung des Verkehrsgrüns und des Geh- und Radweges,
3. die Verlegung des bestehenden Feldweges Grundstück Flst.Nr. 509,

einschließlich aller ihrer Teileinrichtungen und Bestandteile (Fahrbahn, Parkflächen, Geh- und Radwege, Grünflächen, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen usw.) herzustellen.

(2) Zudem verpflichtet sich der Erschließungsträger, im Zuge der Baumaßnahme die Belagssanierung der K 7500 analog des Aktenvermerks vom 18.02.2016 (Anlage 3) auszuführen. Die Kosten für diese Sanierungsarbeiten werden vom Straßenamt getragen.

(3) Die Herstellungsverpflichtung umfasst auch die Erstattung der von der Stadt gegenüber dem Straßenamt abzulösenden Kosten für den Mehraufwand künftiger Unterhaltung der Fläche (derzeit geschätzt mit ca. 96.357,06 Euro) sowie die Kosten für die Ergänzung der Straßendatenbank (SIB), der Markierung, der Beleuchtung und der Beschilderung (derzeit geschätzt mit ca. 4.000 Euro). Die Beträge (Summe auf Grundlage der Schätzungen voraussichtlich 100.357,06 Euro) sind innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Anforderung durch die Stadt an die Stadt zu bezahlen. Die Anforderung erfolgt frühestens nach Abnahme gemäß § 11.

(4) Die Verkehrsanlagen sind in dem als Anlage 4 beigefügten Plan aufgeführt. Ihre Herstellung (Länge, Breite, flächenmäßige Bestandteile, technische Beschaffenheit) richtet sich nach den Ausbauplänen gemäß Anlage 5. Für die Abbiegespur ist maßgebend die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Straßenamt vom 08.02./16.02.2016 (Anlage 6). Der Ausbaustandard hat dem ortsüblichen Ausbaustandard zu entsprechen.

(5) Zur Aufgabe des Erschließungsträgers gehört auch die Freilegung der Flächen der Erschließungsanlagen.

(6) Das Baugrundrisiko trägt der Erschließungsträger.

§ 4 Ingenieurleistungen

(1) Mit der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtlichen Bauüberwachung und Objektbetreuung (§ 47 HOAI Leistungsphasen 5-9) der Erschließungsmaßnahmen beauftragt der Erschließungsträger auf seine Rechnung einen leistungsfähigen Ingenieur, der die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Die Auswahl des Ingenieurs und der Abschluss des Ingenieurvertrages bedürfen der Zustimmung der Stadt und das Einvernehmen des Straßenamtes.

(2) Die Pläne über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen, soweit sie nicht bereits Bestandteil dieses Vertrags sind (§ 3 Abs. 3; Anlage 5), der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt und der Freigabe durch das Straßenamt.

(3) Der vom Straßenamt mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 3 % zu den auf den Landkreis entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer abgegoltene Aufwand für Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Belagsarbeiten für die Restfläche wird dem Erschließungsträger nach Abnahme der Belagssanierungsarbeiten auf Anforderung des Erschließungsträgers ausbezahlt.

§ 5 Ausschreibungen und Vergabe

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der für die Stadt geltenden Vergabegrundsätze ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse - vor deren Ausgabe -, bei beschränkter Ausschreibung auch die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung.

(2) Die Stadt stellt dem Erschließungsträger für die Belagssanierung (§ 3 Abs. 2) die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung zur Verfügung. Bei der Ausschreibung für die Belagssanierung (§ 3 Abs. 2) werden Teilangebote (für einzelne Lose) nicht zugelassen. Eine getrennte Vergabe an mehrere Bieter ist nicht zulässig. Die Vergabe der gesamten Bauleistung er-

folgt an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter (unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte) mit der Zustimmung der Stadt.

(3) Die VOB findet Anwendung.

§ 6 Baubeginn

(1) Der Erschließungsträger hat erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.

(2) Der Baubeginn bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Stadt spätestens vier Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Baudurchführung

(1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Ver- und Entsorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Bebauungsplan-gebiet Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage (z.B. Leitungen der Telekommunikation, Strom- und Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

(2) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen.

(3) Die Stadt, das Straßenamt oder ein von den beiden vorgenannten beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(5) Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ist Sache der Stadt bzw. des jeweiligen Versorgungsträgers.

§ 8 Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht ohnehin kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Erschließungsträger stellt

die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

(2) Der Erschließungsträger hat der Stadt mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns (§ 6 Abs. 2) das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung über 2.000.000 Euro Personenschaden und 1.000.000 Euro Sachschaden für die Dauer seiner Gefahrtragung durch Vorlage des Versicherungsvertrags nachzuweisen.

(3) Bis zur Abnahme durch die Stadt hat der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlage zu tragen.

§ 9 Fertigstellung der Anlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Anlagen innerhalb von 4 Wochen ab Baubeginn (§ 6) der Linksabbiegespur in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus den von der Stadt gebilligten und vom Straßenamt freigegebenen Ausführungsplänen ergibt. Die Gesamtmaßnahme nach § 3 ist innerhalb von 8 Wochen ab Baubeginn fertig zu stellen.

(2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft und hat der Erschließungsträger dies zu vertreten, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

(3) Der Biomassehof darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Erschließungsanlagen gem. § 3 mängelfrei fertiggestellt sind und von der Stadt und dem Straßenamt abgenommen wurden (§ 11).

§ 10 Sicherung der Vertragserfüllung

Der Erschließungsträger leistet eine Sicherheit, die die vertragsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Leistungen sicherstellen soll. Der Erschließungsträger hat die Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten und unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank, lautend auf die Stadt Biberach als Berechtigte nach dem Formblatt KEV 310, Sich 1, in Höhe von 100 % der geschätzten Kosten der Erschließung von 361.348,98 Euro zuzüglich der Ablösesumme nach § 3 Abs. 3 in Höhe von 100.357,06 Euro, also gesamt 461.706,04 Euro, zu erbringen. Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt freige-

geben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft (§ 12 Abs. 5) erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 97 v.H. der Bürgschaftssumme nach Satz 2.

§ 11 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlage gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Belagssanierung der K 7500 gem. § 3 Abs. 2 sind diese von der Stadt, dem Straßenamt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Fertigstellung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Erschließungsträger fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien und dem Straßenamt zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien sowie das Straßenamt bindend.

(2) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind diese von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Fertigstellung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Erschließungsträger fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend.

(3) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme nach Abs. 1 durch die Stadt, das Straßenamt und den Erschließungsträger zu wiederholen, die Abnahme nach Abs. 2 durch die Stadt und den Erschließungsträger zu wiederholen.

§ 12 Gewährleistung

(1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Frist für die Gewährleistung wird auf vier Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt und das Straßenamt.

(3) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt nach vier Jahren gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist von vier Jahren.

(4) Kommt der Erschließungsträger der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann diese die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen lassen.

(5) Nach Abnahme einer Erschließungsanlage ist für den Gewährleistungszeitraum eine unbefristete und unwiderrufliche selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft einer inländischen Bank in Höhe von 3 v.H. der Baukosten vorzulegen, lautend auf die Stadt Biberach als Berechtigte nach dem Formblatt KEV 311, Sich 2. Nach deren Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft (§ 10) freigegeben.

(6) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Erschließungsträgers aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Anlagen auf das Straßenamt und für die in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Anlagen auf die Stadt über. Der Erschließungsträger wird die Stadt bzw. das Straßenamt bei der Durchsetzung evtl. Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihnen entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

(7) Nachträgliche Schäden an den von der Stadt übernommenen Anlagen infolge Baustellenverkehrs zu Baugrundstücken des Erschließungsträgers sind von dem Erschließungsträger auf seine Kosten unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen.

§ 13 Übernahme der Erschließungsanlagen; Widmung

(1) Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage und nach Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft nach § 12 Abs. 5 gehen Besitz und Nutzungen an den Erschließungsanlagen auf die Stadt bzw. das Straßenamt über. Die Stadt bzw. das Straßenamt übernimmt die Anlagen in ihre bzw. seine Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.

(2) Die Stadt bzw. das Straßenamt widmet die in § 3 genannten Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr. Der Erschließungsträger stimmt der Widmung durch die Stadt bzw. das Straßenamt ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu.

§ 14 Eigentumsübergang

(1) Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen und nach Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft (§ 12 Abs. 5) geht auch das Eigentum an den Erschließungsanlagen nach § 3 unentgeltlich auf die Stadt bzw. das Straßenamt über, sofern es für den Eigentumsübergang nicht einer Auflassung und Grundbucheintragung bedarf.

(2) Der Erschließungsträger hat die in seinem Eigentum stehenden Flächen der fertiggestellten Erschließungsanlagen nach § 3 nach deren Vermessung und Vermarkung an die Stadt lastenfremd nach Abt. II und III des Grundbuchs zu übereignen. Die Stadt verpflichtet sich, das Eigentum zu übernehmen bzw. auf das Straßenamt zu übertragen. Es handelt sich hierbei um die in der Anlage 7 bezeichneten Grundstücke mit ihren dort angegebenen Teilflächen. Maßgeblich für die Größe und Lage der jeweils an die Stadt zu übereignenden Flächen sind die künftig rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage und die Ausbauplanungen nach § 3 Abs. 4. Ergibt die nach Abschluss der Herstellungsarbeiten durchzuführende Schlussvermessung, dass im Zuge der Erschließungsarbeiten die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien überschritten und Grundstücke des Erschließungsträgers mit Erschließungsanlagen überbaut wurden, sind auch diese Flächen an die Stadt zu übereignen. Die Kosten der Übertragung einschließlich anfallender Vermessungskosten und Grunderwerbsteuer trägt der Erschließungsträger. Die Stadt ist berechtigt, die Vermessung zu beantragen. Zur Sicherung des vorstehenden Eigentumsverschaffungsanspruchs bewilligt der Erschließungsträger und beantragt die Stadt die Eintragung einer Auflassungsvormerkung an dem in der Anlage 7 zu diesem Vertrag näher bezeichneten Grundbesitz im Grundbuch, und zwar im Rang nach den in Abt. II eingetragenen Dienstbarkeiten, jedoch im Vorrang vor den in Abt. III eingetragenen Rechten. Die Vertragsteile stimmen sämtlichen zur Rangbeschaffung erforderlichen Gläubigererklärungen mit dem Antrag auf Vollzug im Grundbuch zu, insbesondere Löschungen und Rangrücktrittserklärungen.

(3) Die Stadt übereignet die durch die Verlegung des Feldweges Grundstück Flst.Nr. 509 freiwerdende Fläche (ca. 346 m²) an den Erschließungsträger. Der Feldweg ist öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, die in diesem Teilbereich zu einem späteren Zeitpunkt gem. § 7 StrG eingezogen werden soll. Nach erfolgter Einziehung kann der Feldweg zurückgebaut werden. Die Kosten des Rückbaus dieser Fläche trägt der Erschließungsträger.

§ 15 Ausführungs- und Bestandsunterlagen

(1) Der Erschließungsträger hat der Stadt spätestens 2 Monate nach der Abnahme der Erschließungsanlagen in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieur sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der digitalen Bestandspläne sowohl als

.dwg- als auch als .pdf-Format zu übergeben. Die Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

(2) Nach Fertigstellung, Abnahme und Abrechnung der Maßnahme nach § 3 Abs. 2 übersendet der Erschließungsträger der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Belagsarbeiten. Die Verwaltungskosten und die Baukosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 16 Kostenbeteiligung der Stadt

(1) Die Kosten für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag trägt der Erschließungsträger. Für die Sanierung des Feldweges Grundstück Flst.Nr. 509 erhält der Erschließungsträger von der Stadt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 61.000 €. Dieser Zuschuss wird vier Wochen nach mangelfreier Abnahme (§ 11) aller Maßnahmen am Feldweg Grundstück Flst.Nr. 509 zur Zahlung fällig.

(2) Die Stadt erhebt für die Verkehrsanlagen gemäß § 3 keine Erschließungsbeiträge nach §§ 33 ff. KAG, weil ihr keine beitragsfähigen Kosten entstanden sind bzw. entstehen.

(3) Die Abwasserbeitragspflicht für die Grundstücke im Erschließungsgebiet nach der Abwasser-satzung der Stadt bleibt unberührt.

§ 17 Beiderseitige Verpflichtungen

(1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

(2) Die Stadt wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 18 Rechtsnachfolge

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Der Erschließungsträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrags neben seinen Rechtsnachfolgern weiter, sofern nicht die Stadt den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt.

§ 19 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1),
2. Bebauungsplanentwurf (Anlage 2),
3. Aktenvermerk Belagssanierung vom 18.02.2016 (Anlage 3),
4. Straßen- und Wegeplan (Anlage 4),
5. RE-Entwurfsplanung vom 04.12.2015 mit Erläuterungsbericht, Kostenberechnung, Lageplan , Höhenpläne, Regelquerschnitt (Anlage 5),
6. Vereinbarung des Straßenamtes mit der Stadt vom 08.02./16.02.2016 (Anlage 6),
7. Grunderwerbsplan (Anlage 7),

§ 20 Form, Ausfertigungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Von dieser Urkunde sollen erteilt werden

1. zwei Abschriften der Stadt,
2. eine Abschrift dem Erschließungsträger,
3. eine Abschrift dem Straßenamt.

§ 21 Kosten des Vertrags

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags und seines Vollzugs im Grundbuch trägt der Erschließungsträger.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 23 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Gemeinderat diesem Erschließungsvertrag zugestimmt hat, alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben, die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 10 sowie der Nachweis der Haftpflichtversicherung (§ 8 Abs. 2) der Stadt übergeben worden ist und die Auflassungsvormerkung gemäß § 14 Abs. 2 vorliegt.

Für die Große Kreisstadt Biberach an der Riß

Für den Erschließungsträger

Biberach an der Riß,

Biberach an der Riß,

Wersch
Erster Bürgermeister

Andreas Zell